

6. Name und Geschäftsadresse des Eigentümers:
Nom et siège d'exploitation du propriétaire
7. Identifizierungszeichen und -zahlen:
Marques et numeros d'identification
8. Tara:
Tare
9. Äußere Dimensionen in cm
Dimensions extérieures en centimetres
cm cm cm
10. Wesentliche Konstruktionsmerkmale (Art des Materials, Bauart, verstärkte Teile, vernietete oder verschweißte Bolzen usw.)
Caracteristiques essentielles de construction (nature des matériaux, nature de la construction, parties renforcées, boulons rives ou soudés, etc.)
11. Ausgestellt.....(Ort)..... am.....
Etabli ä (lieu) le
(Datum) 195..
(date) 195
12. Unterschrift und Dienstsiegel des ausstellenden Zollamtes
Signature et cachet de l'Office emetteur

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Muster a)



Zeichen auf den Behältern, die zum Transport unter Zollverschluß auf allen Transportmitteln zugelassen sind.

Muster b)



Zeichen auf den Behältern, die zum Transport unter Zollverschluß nur auf der Eisenbahn zugelassen sind.

Muster c)



Zeichen für Behälter, die zum Grenzübertritt im internationalen Eisenbahnverkehr, jedoch nicht zur Beförderung unter Zollverschluß zugelassen sind.

Muster d)



Zeichen für Behälter, die zum Grenzübertritt im internationalen Verkehr und außerdem auf dem Schienenwege zur Beförderung unter Zollverschluß zugelassen sind.

**Anordnung
über die Errichtung des Instituts für Werkzeugmaschinen.**

Vom 28. April 1956

§ 1

Mit Wirkung vom 1. April 1956 wird das Institut für Werkzeugmaschinen gebildet. Sein Sitz ist Karl-Marx-Stadt

§ 2

Das Institut ist juristische Person und untersteht dem Ministerium für Schwermaschinenbau, Hauptverwaltung Werkzeugmaschinenbau.

§ 3

Struktur, Aufgaben und Tätigkeit des Instituts werden durch ein Statut geregelt (s. Anlage). Der Struktur- und Stellenplan des Instituts ist nach den Bestimmungen des Beschlusses vom 12. April 1956 über die Neuordnung des Stellenplanwesens (GBl. I S. 341) aufzustellen und zu bestätigen.

§ 4

Der Minister für Schwermaschinenbau bestellt für das Institut ein Kuratorium.

Zusammensetzung und Tätigkeit dieses Kuratoriums sind durch das Statut des Instituts zu bestimmen.

§ 5

Das Institut ist Haushaltsorganisation. Sein Haushaltsplan ist Bestandteil des Haushalts des Ministeriums für Schwermaschinenbau. *

§ 6

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.

Berlin, den 28. April 1956

Ministerium für Schwermaschinenbau

A pe I
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
des Instituts für Werkzeugmaschinen**

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

Das Institut für Werkzeugmaschinen ist juristische Person. Sein Sitz ist Karl-Marx-Stadt. Es untersteht dem Ministerium für Schwermaschinenbau, Hauptverwaltung Werkzeugmaschinenbau.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Institut für Werkzeugmaschinen hat grundlegende wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiete des Werkzeugmaschinenbaues und der maschinengebundenen Werkzeuge in konstruktiver und fertigungstechnischer Hinsicht durchzuführen und die Ergebnisse seiner Arbeit dem gesamten Industriezweig nutzbar zu machen.

Im einzelnen fallen ihm folgende Aufgaben zu:

- a) Durchführung von Zweckforschungen, Entwicklung und Erprobung von Funktionsmustern zur wissenschaftlichen Vorbereitung von Neuentwicklungen.